

Kanzleizeitschrift
Ausgabe FEBRUAR 2022

SCHMALE
RAABE

News

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft



TOPTHEMA

**Im Überblick: Steuervorteile für
dienstliche E-Autos und E-Bikes**

MEHR AUF SEITE 3

SCHMALE RAABE

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

UmWelt - ganz klar, die Welt um uns herum.
Schlagwort Nachhaltigkeit, erneuerbare Energien,
Ressourcen sparen, jeder kann es!
Was für Steuervorteile gibt es für dienstliche E-
Autos und E-Bikes? Eines unserer Top Themen in
diesem Monat.

Doch KlarTAXt gibt es auch zu anderen, für Sie
ausgewählte Bereiche.

Für Hausbesitzer: Es gibt Neuigkeiten zur Befrei-
ung von der Erbschaftssteuer.

Unternehmer aufgepasst! Mit Überraschungsbesuchen
der Finanzämter ist zu rechnen!

Und auch in dieser Ausgabe: Wie sind Nachzahlun-
gen und Erstattungen zu verzinsen?

Das und viele weitere informative Themen gibt es
in unserer Kanzleizeitschrift Februar 2022.

Reinschauen lohnt sich!

Ihr Team von Schmale Raabe



Mirco Schmale

Steuerberater
T 02353 9096-34
mirco.schmale@schmale-raabe.de



Marco Raabe

Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberater
marco.raabe@schmale-raabe.de

S03 TOPTHEMA

Im Überblick: Steuervorteile für dienstliche E-
Autos und E-Bikes

S04 FÜR ALLE STEUERZÄHLER

Zusammenveranlagung: Lohnt sich für Sie das
Ehegatten-Splitting?

Außergewöhnliche Belastungen: Was das Finanzamt für
Sie als zumutbar einstuft

S04 FÜR HAUSBESITZER

Befreiung von der Erbschaftsteuer: Es geht auch
ohne Blitz-Renovierung

S05 FÜR UNTERNEHMER

Praxisrelevant für Steuerzahler: Wie sind
Nachzahlungen und Erstattungen zu verzinsen?

S06 FÜR UNTERNEHMER

Überraschungsbesuch vom Finanzamt: Mit Kassen-
Nachschau ist zu rechnen

S07 FÜR ALLE STEUERZÄHLER

Onlinemarketing: Welche Anforderungen das Finanzamt
an Influencer stellt

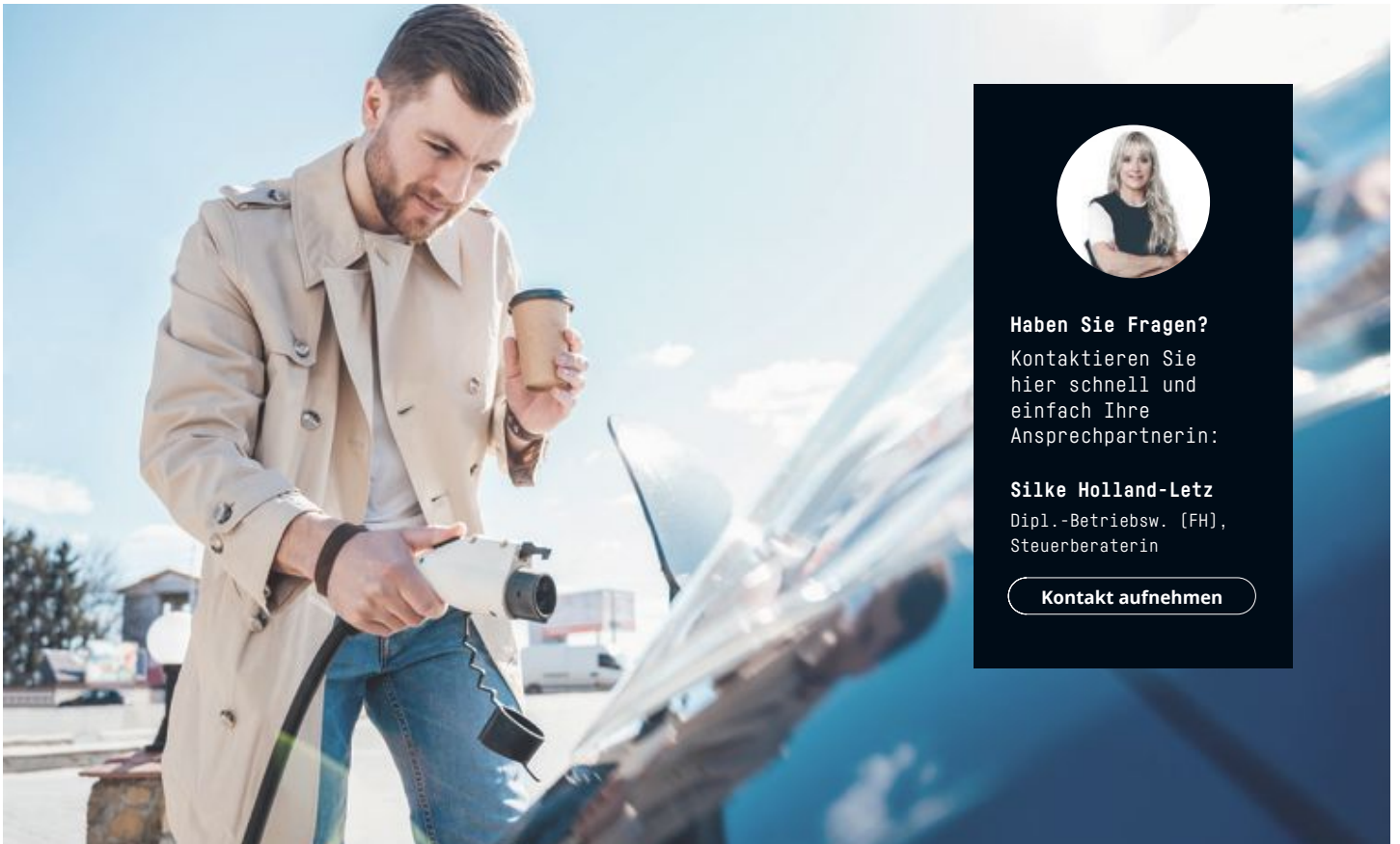
Steuerschätzung 2021/2022: Corona-Einbruch wohl
moderater als erwartet

S07 ALLE JAHRE WIEDER

Alle Jahre wieder... ORGA-TAGE bei Schmale/Raabe

Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere
Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

Mehr erfahren.



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihre Ansprechpartnerin:

Silke Holland-Letz
Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberaterin

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

IM ÜBERBLICK: STEUERVORTEILE FÜR DIENSTLICHE E-AUTOS UND E-BIKES

Seit August 2021 sind auf deutschen Straßen nach Statistiken des Bundeswirtschaftsministeriums erstmals 1 Mio. Elektrofahrzeuge unterwegs. Ein Grund für das große Interesse an der Elektromobilität dürfte auch die finanzielle Unterstützung sein, die der Staat für die Anschaffung von E-Autos gewährt: Bis Ende 2025 wird der Kauf von E-Autos noch mit bis zu 9.000 € bzw. von Plug-in-Hybriden mit bis zu 6.750 € gefördert. Hinzu kommen steuerliche Vergünstigungen, die seit 2020 für dienstliche Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge und für dienstliche E-Bikes gelten:

Steuervorteile für E-Bikes: Wenn Fahrräder und E-Bikes per Gehaltsumwandlung an Arbeitnehmer überlassen werden (Herabsetzung des Barlohns und Überlassung des Fahrrads), unterliegt der geldwerte Vorteil, der sich aus der privaten Nutzung ergibt, der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Seit dem 01.01.2020 ist dieser aber nur noch mit monatlich 0,25 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrrads zu versteuern. Für Modelle, die vor dem 01.01.2020 überlassen wurden, werden monatlich hingegen noch 1 % bzw. 0,5 % des Listenpreises veranschlagt. Steuer- und beitragsfrei ist die private Nutzung des Fahrrads hingegen dann, wenn dessen Überlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Anders als bei Dienstwagen muss bei der Überlassung

von dienstlichen (Elektro-)Fahrrädern der Weg zur Arbeit zudem nicht versteuert werden. Der Arbeitnehmer kann aber die Entfernungspauschale für den Arbeitsweg in Höhe von 0,30 € bzw. 0,35 € je Kilometer als Werbungskosten absetzen. Von dieser Regelung können auch Selbständige, Freiberufler und Gewerbetreibende mit betrieblichen (Elektro-)Rädern profitieren, denn sie müssen für die private Nutzung weder Einkommen- noch Umsatzsteuer zahlen.

Steuervorteile für E-Dienstwagen: Sofern Arbeitnehmer einen E-Dienstwagen auch privat nutzen dürfen, sind seit dem 01.01.2020 bei einem Kaufpreis von bis zu 60.000 € in jedem Monat 0,25 % des inländischen Listenpreises (einschließlich Sonderausstattung und Umsatzsteuer) als geldwerter Vorteil zu versteuern. Ab einem Bruttolistenpreis von 60.000 € müssen monatlich 0,5 % des Bruttolistenpreises versteuert werden.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer [Kanzleiwebseite](#):

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

ZUSAMMENVERANLAGUNG: LOHNT SICH FÜR SIE DAS EHEGATTEN-SPLITTING?

Unverheiratete Paare werden in Deutschland wie zwei Singles besteuert - für beide wird eine Einzelveranlagung durchgeführt. Wer hingegen verheiratet oder verpartnert ist, kann beim Finanzamt die Zusammenveranlagung wählen, so dass das sogenannte Ehegattensplitting zur Anwendung kommt. In der Regel zahlen Paare mit dem Ehegattensplitting weniger Steuern, doch in Einzelfällen kann auch die Einzelveranlagung günstiger sein.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN: WAS DAS FINANZAMT FÜR SIE ALS ZUMUTBAR EINSTUFT

Krankheitskosten, zum Beispiel Ausgaben für eine Brille oder für Zahnersatz, können Sie als außergewöhnliche Belastungen in Ihrer Steuererklärung geltend machen. Allerdings wird nur der Betrag berücksichtigt, der die Ihnen zumutbare Belastung übersteigt. Wir zeigen Ihnen, wie sich dieser Eigenanteil berechnet und warum es dabei unerheblich ist, dass Beamte durch ihre Beihilfe teils höhere Kostenerstattungen erhalten als gesetzlich Versicherte.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR HAUSBESITZER

BEFREIUNG VON DER ERBSCHAFTSTEUER: ES GEHT AUCH OHNE BLITZ-RENOVIERUNG

Als Eltern können Sie Ihren Kindern eine selbstbewohnte Immobilie (ein sogenanntes Familienheim) erbschaftsteuerfrei vererben, sofern die Immobilie eine Wohnfläche von maximal 200 qm hat und die Kinder die Immobilie zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmen. Diese Bestimmung muss unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Allerdings ist „unverzüglich“ hier unter Umständen ein recht dehnbarer Begriff - lesen Sie selbst!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



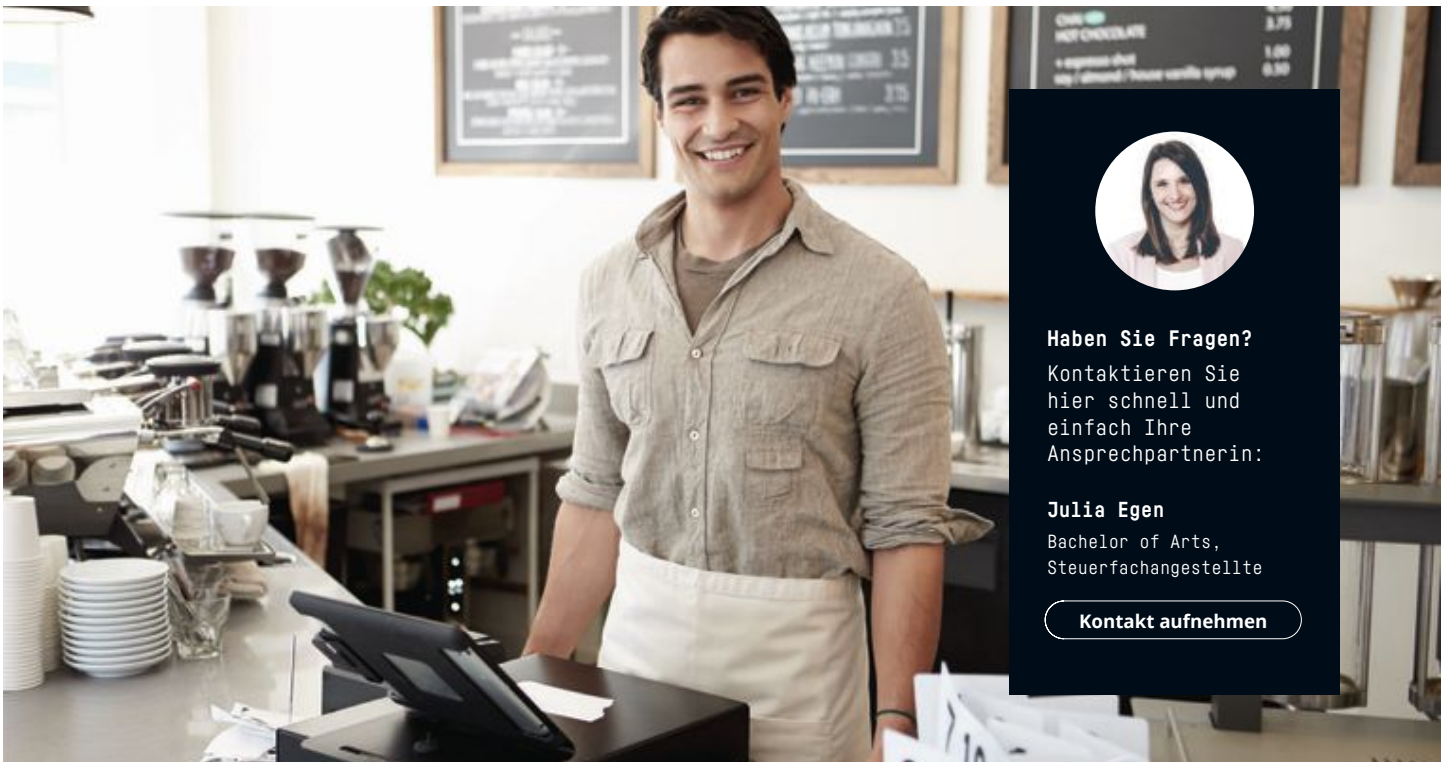
FÜR UNTERNEHMER

Praxisrelevant für Steuerzahler: Wie sind Nachzahlungen und Erstattungen zu verzinsen?

Als das Bundesverfassungsgericht die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen mit jährlich 6 % für verfassungswidrig erklärte und für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 eine Neuregelung anordnete, war zunächst unklar, wie die Finanzverwaltung die Besteuerungspraxis zwischenzeitlich regeln würde. Nun ist klar: Alle erstmaligen Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 2019 sind auszusetzen.

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihre Ansprechpartnerin:

Julia Egen

Bachelor of Arts,
Steuerfachangestellte

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR UNTERNEHMER

ÜBERRASCHUNGSBESUCH VOM FINANZAMT: MIT KASSEN-NACHSCHAUEN IST ZU RECHNEN

Seit 2018 dürfen Finanzämter bei Betrieben der Bargeldbranche sogenannte Kassen-Nachschauen durchführen und in diesem Rahmen unangekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind. Überprüft wird bei diesen Überraschungsbesuchen auch, ob im Kassensystem eine ordnungsgemäß zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) eingesetzt wird. Die Prüfer der Finanzämter beobachten die Bedienung der Kasse in öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen häufig sogar vorab verdeckt und führen Testkäufe durch, um zu überprüfen, ob Belege korrekt ausgegeben werden.

Hinweis: Stößt der Prüfer im Rahmen der Kassen-Nachschau auf Unstimmigkeiten, kann er direkt und ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Betriebsprüfung übergehen, die dann zu einer Hinzuschätzung von Einnahmen und damit zu erheblichen Steuernachzahlungen führen kann.

Unternehmen der Bargeldbranche sind häufig gut beraten, wenn sie die Abläufe einer Kassen-Nachschau vorab mit ihrem Personal und ihrem steuerlichen Berater durchsprechen und sich gezielt auf solche Überraschungsbesuche des Finanzamts vorbereiten. So sollte unter anderem geklärt werden, wer Auskünfte erteilen bzw. Unterlagen herausgeben darf und wo die Bedienungsanleitungen der Kasse liegen. Es empfiehlt sich zudem, gemeinsam mit dem steuerlichen Berater im

Vorfeld eine aussagekräftige Verfahrensdokumentation zu erstellen, in der insbesondere folgende Punkte dargestellt sind:

- Beschreibung der betrieblichen Organisation und Abläufe bei der Kassenführung, der Regelungen zum Kassenzurück, zur Kassenauszahlung, zum Umgang mit Kassenfehlbeträgen und zur Führung des Kassenbuchs
- Beschreibung sämtlicher kassenbezogener Datenverarbeitungsprozesse
- Darstellung der Zugriffs- und Benutzungsrechte aller Angestellten
- Beschreibung zum Umgang mit besonderen Vorgängen (z.B. Erstellung von Hausbons bei Verzehr durch Angestellte)

Hinweis: Wird ein Unternehmen einer Kassen-Nachschau unterzogen, sollte es schnellstmöglich seinen steuerlichen Berater kontaktieren, damit die Nachschau von ihm begleitet werden kann. Der Prüfer ist allerdings nicht verpflichtet, auf das Eintreffen des Beraters zu warten.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

ONLINEMARKETING: WELCHE ANFORDERUNGEN DAS FINANZAMT AN INFLUENCER STELLT

Haben Sie schon einmal mit dem Gedanken gespielt, als Influencer in sozialen Netzwerken Geld zu verdienen? Dann sollten Sie unbedingt die steuerlichen Fallstricke kennen, die eine solche Tätigkeit mit sich bringt. Denn Zuwendungen, die Influencer von Firmen erhalten, z.B. Produkte zu Testzwecken, unterliegen der Steuerpflicht. Auch die akkurate Aufteilung von privaten und geschäftlichen Ausgaben ist nicht trivial. Wir unterstützen Sie gern!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

STEUERSCHÄTZUNG 2021/2022: CORONA-EINBRUCH WOHL MODERATER ALS ERWARTET

Nach einer neuen Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“, einem unabhängigen Beirat des Bundesfinanzministeriums, fallen die Steuereinnahmen für 2021 bis einschließlich 2025 jährlich um 35 Mrd. € höher aus als noch in der vorhergehenden Steuerschätzung im Mai 2021 angenommen. Insgesamt kann der Staat in dem Fünfjahreszeitraum also mit Mehreinnahmen von knapp 180 Mrd. € rechnen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Alle Jahre wieder...

ORGA-TAGE bei Schmale/Raabe

Die schmalen Raaben haben sich Mitte Januar in Klausur zurückgezogen, wir haben bereits auf Instagram davon berichtet.

Wie wichtig ein gut funktionierendes Team ist, hat sich für uns in Iserlohn, dem Ort, an dem wir im Barcamp - einer sehr effektiven und neuen Form des Workshops - waren, wieder einmal herausgestellt. Effektive Tage liegen hinter uns. Wir haben viel erarbeitet, Neues vorerst auf interne Wege geleitet, bereits die theoretischen Grundlagen für die anschließende Praxis gelegt und wieder einmal festgestellt, wie bereichernd es ist, ein Team aus vielen Charakteren zu haben. Gegenseitige Bereicherung auf der ganzen Linie.

Danke an das gesamte Team und an Sie, liebe Mandanten, für Ihr Verständnis.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Höveler Weg 2
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Str. 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine FEBRUAR 2022

Donnerstag, 10.02.2022
[15.02.2022 *]

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Dienstag, 15.02.2022 [18.02.2022 *] Donnerstag, 24.02.2022

- Grundsteuer
- Gewerbesteuer
- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: nicht verfügbar. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de